

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Esting Nr. 50, B 471 - Bahnlinie - Hauptstraße (Schloßstraße) "Nebenanlagen"

Festsetzung 2 des zu ändernden Bebauungsplanes verhindert die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

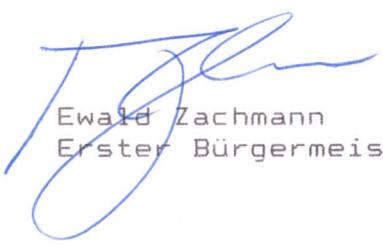
In der Praxis hat sich erwiesen, daß der Bedarf für solche Nebenanlagen ganz erheblich ist. Dies verdeutlichen die zahlreich eingegangenen Befreiungsanträge bzgl. Festsetzung 2. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hält Befreiungen nicht für vertretbar, da die Voraussetzungen des § 31 BauGB nicht gegeben sind.

An die Gemeinde wurde seitens der Bauwerber herangetragen, durch eine Bebauungsplanänderung die Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere zur Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten, zu ermöglichen.

Das Interesse der Anwohner an geeigneten Unterstellmöglichkeiten für Gartengeräte und Fahrräder wiegt hier schwerer, als Belange der Ortsgestaltung.

Auf nähere Reglementierung bezüglich Situierung und Gestaltung der Nebengebäude wird bewußt verzichtet, da solche Festsetzungen im Bauvollzug i.d.R. nicht durchsetzbar sind.

Olching, 06.03.1995



Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister

Fassung vom 27.01.1994
geändert am 26.01.1995